

Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (Strom)¹

Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung	Netto in €	Brutto in €
Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung/Zähler (maximal 2 Anfahrten):		
- Für die Unterbrechung oder maximal 2 entsprechende Sperrversuche:	82,93	-
- Für die Wiederherstellung während der Geschäftszeiten ² der SÜC:	55,28	65,79
- Für die Wiederherstellung außerhalb der Geschäftszeiten der SÜC:	181,83	216,38
Bei physischer Trennung des Netzanschlusses werden die Kosten nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch die vorbezeichneten Pauschalen.		-
Falls ein Öffnungstermin vereinbart und dieser seitens des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers nicht eingehalten wurde, je Termin:		
- Während der Geschäftszeiten	55,28	65,79
- Außerhalb der Geschäftszeiten	181,83	216,38
Bei Stornierung des Sperrauftrages:	82,93	-
Sperrankündigung (pauschal)	10,60	-
Je SÜC-Monteurstunde	70,10	83,42

Die vorbezeichneten Entgelte werden dem Netznutzer (Lieferant) in Rechnung gestellt. Die Leistungen gelten jeweils als vom Netzbetreiber (SÜC) erbracht, wenn die SÜC mindestens einmal versucht, die Unterbrechung und/oder die Wiederaufnahme des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung vorzunehmen, die Vornahme aber aus Gründen, die die SÜC nicht zu vertreten hat, erfolglos bleibt (beispielsweise bei Zutrittsverweigerungen des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers).

Der Lieferant ist verpflichtet, die Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung dem betroffenen Anschlussnehmer/Anschlussnutzer entsprechend der gesetzlichen und/oder vertraglich vereinbarten Bestimmungen anzukündigen. Die SÜC ist gegenüber dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nicht zu einer eigenen Ankündigung der Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung verpflichtet.

Im Falle der Zutrittsverweigerung durch den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer oder bei sonstiger Erfolglosigkeit der Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung, die die SÜC nicht zu vertreten hat, ist die SÜC nicht verpflichtet, ohne eine erneute Kostentragung durch den Lieferanten mehr als zwei Sperrversuche zu unternehmen und/oder zur Durchsetzung der Sperrung rechtlich gegen den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer vorzugehen. Letzteres obliegt ausschließlich dem Lieferanten selbst.

Wiederherstellungen des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung erfolgen grundsätzlich nur während der Geschäftszeiten² der SÜC. Die entsprechende Terminierung obliegt der SÜC. Voraussetzung ist das Vorliegen eines unter www.suec.de veröffentlichten Wiederinbetriebnahmeauftrages. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SÜC im Voraus verlangen.

¹ Gültig ab 1. Januar 2025

² Mo bis Mi 08:00 bis 16:00 Uhr, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr